Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

schaden bey den Verlüchern suchen, od
selbst seinen Früchtzieher.

Der Vabrecher Haab Falber in
den Hurathß Städtungen zu melden.

Der Lasterhafte Haab Falber, wird gnoch
lichen in den abreden oder Hurathß Städ
tungen bestimbt und gedingt, was den
Weib auch der Man Todtfall daraus zu
stehen und folgen soll, und Ihro etwo be
vorab und der Unmüglichen Ersehung und
der Fall ohne Pfleibs Erben beschicht,
derselben ausgezogen = der dritte Theill
oder weniger, es geschehe gleich der Fall
ohne: oder mit Pfleibs Erben, aber in
allweg soll Ihro aus selcher Lasterhafter Ver
lassenschaft, die Ehr Ihrem Pfleman er
oberen Fallen, nach gelegenheit der sach
und Personen, etwas werden, es sey alß